

Stand: 06. Januar 2009

Verbandssatzung
eines E-Government-Zweckverbandes
für Mecklenburg-Vorpommern

Die in der Anlage 1, die Bestandteil der nachstehenden Verbandssatzung ist, aufgeführten Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise und Verbände haben sich nach § 150 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zusammengeschlossen und vereinbaren folgende Verbandssatzung, die – nach Anzeige gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 152 Abs. 4 KV M-V – hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Verband führt den Namen „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“, abgekürzt „eGo-MV“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Schwerin.
- (3) Der Verband ist ein Zweckverband im Sinne des 4. Teils der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die in Anlage 1 zu dieser Zweckverbandssatzung aufgeführten Städte, Gemeinden, Ämter und Landkreise.
- (2) Verbandsmitglieder können alle Kommunen mit eigener Verwaltung werden. Kreisfreie Städte, amtsfreie Städte und Gemeinden, geschäftsführende Gemeinden von Ämtern, Ämter, Landkreise und kommunale Zweckverbände sowie kommunale Landesverbände haben Anspruch auf Aufnahme in den Verband.
- (3) Weitere Mitglieder des Verbandes können sein:
 1. der Kommunale Sozialverband, kommunale Eigenbetriebe und Stadtwerke
 2. Verbände, deren Mitglieder unter Absätze 1 oder 2 fallen.Über die Aufnahme dieser Mitglieder in den Verband entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und –Lösungen für die Städte, Ämter, Gemeinden und Landkreise aus Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Verband verfolgt das Ziel

- der Verbesserung der Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien
- der Erleichterung des Zugangs und des Kontaktes der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden
- der Straffung der verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse
- der weiteren Verbesserung der Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft
- einer transparenten Gestaltung des Verwaltungshandelns der kommunalen Behörden

Der Verband bekennt sich zu den in und aufgrund der Vereinbarung des Landes mit den kommunalen Landesverbänden über eine gemeinsame E-Government-Initiative vom 24. Oktober 2003 getroffenen Zielstellungen und Festlegungen.

Zur Erreichung dieser Ziele sollen die Qualität und Wirtschaftlichkeit der automatisierten Datenverarbeitung in den Mitgliedsverwaltungen durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und weiterer Synergien verbessert werden.

- (3) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Zur Erreichung der dargestellten Zielsetzungen kann der Verband Aufgaben gegen Entgelt auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.
- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.
- (5) Die Daten eines Mitgliedes dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (6) Der Verband strebt eine gute Zusammenarbeit mit den aufgrund der in Abs. 2 genannten Vereinbarung vom 24. Oktober 2003 gebildeten Gremien sowie mit der gemeinsamen AG E-Government der kommunalen Landesverbände an.

§ 4 Bedienstete

Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten nach Beschluss der Verbandsversammlung einzustellen.

Vorrangig hat er sich aber für seine Aufgabenerfüllung abgeordneter Mitarbeiter seiner Mitglieder oder der Landesverwaltung zu bedienen.

§ 5

Bekanntmachung

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Zeitschrift „Der Überblick“ des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern. Die Zeitschrift erscheint monatlich und kann als Einzelausgabe oder im Abonnement beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin bezogen werden.

(2) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer Satzungsbestimmung nach Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich so ist der Amtliche Anzeiger des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu nutzen. Diese Bekanntmachung wird in der Form des Abs. 1 nachgeholt.

§ 6

Organe des Verbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher.

§ 7

Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter entsprechend § 156 Abs. 2 KV M-V in die Verbandsversammlung. Das Verbandsmitglied kann sich auch durch den jeweiligen sachlich zuständigen Dezernenten oder Amtsleiter, bei Ämtern auch durch den Leitenden Verwaltungsbeamten vertreten lassen. Bei kommunalen Verbänden oder Mitgliedern, die keine kommunalen Körperschaften sind, entscheidet das höchste Organ über die Vertretung des Mitgliedes in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Amt und jede amtsfreie Gemeinde sowie geschäftsführende Gemeinde des Amtes hat eine Stimme, jeder Landkreis zehn Stimmen. Die kreisfreien Hansestädte Greifswald, Stralsund und Wismar haben je fünfzehn Stimmen, die Stadt Neubrandenburg siebzehn Stimmen, die Landeshauptstadt Schwerin zwanzig Stimmen und die Hansestadt Rostock fünfundzwanzig Stimmen. Sonstige Mitglieder haben eine Stimme.

§ 8

Verbandsvorsteher, Vorstand

- (1) Der Verbandsvorsteher wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Vertreter der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher und der Vorstand sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Amtsdauer des Verbandsvorstehers und des Vorstandes entspricht der Wahlperiode der Gemeindevertretung. Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher, seinen zwei Stellvertretern und weiteren vier Mitgliedern.

§ 9

Zuständigkeit des Verbandsvorstehers

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und leitet die Verwaltung des Verbandes. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Der Vorstand berät den Verbandsvorsteher, insbesondere bei der Vorbereitung der Verbandsversammlung.

§ 10

Entschädigung

Der Verbandsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro pro Monat. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung bzw. des Vorstandes eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro

§ 11

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Die Leistungsentgelte werden von der Verbandsversammlung festgelegt.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Abs. 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfes ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach
 - a) zu zwei Dritteln nach der Stimmenzahl des Verbandes

- b) zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes

Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten.

- (4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.
- (5) Die Entgelte für Leistungen des Verbandes an Dritte werden durch den Vorstand festgesetzt.

§ 12

Wirtschaftsführung/Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung.
- (2) Das Stammkapital beträgt 10.000 Euro. Es wird vom Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern übernommen. Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

§ 13

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis eines entsprechenden Vertretungsbeschlusses oder eines Beschlusses des obersten Organs des Mitgliedes aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.
- (2) Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder haften die für die Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes entsprechend ihrer Einwohnerzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl aller Verwaltungen des Zweckverbandes. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.
- (3) Die ausgetretenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.

§ 14

Aufhebung des Verbandes

- (1) Bei Aufhebung des Verbandes erhalten die Verbandsmitglieder eventuell eingebrachte Beteiligungen zurück.
- (2) Eventuell verbleibendes Barvermögen und zwischenzeitlich erworbenes Anteilsvermögen wird auf die Verbandsmitglieder verteilt. Verteilungsmaßstab ist § 11 Abs. 3.
- (3) Die abgeordneten Mitarbeiter gehen auf die Verbandsmitglieder wieder zurück, von denen sie abgeordnet worden sind. Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der sonstigen Mitarbeiter erfolgt bei einer Aufhebung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Aufhebungsvertrages.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Verbandsmitglieder nach § 2 Abs. 1 sind

Die Gemeinden

1. Feldberger Seenlandschaft
2. Hansestadt Anklam
3. Hansestadt Demmin
4. Hansestadt Wismar
5. Ostseebad Graal-Müritz
6. Ostseebad Heringsdorf
7. Sanitz
8. Stadt Altentreptow
9. Stadt Burg Stargard
10. Stadt Bützow
11. Stadt Grevesmühlen
12. Stadt Lübz,
13. Stadt Ludwigslust
14. Stadt Neubrandenburg,
15. Stadt Neustrelitz
16. Stadt Parchim
17. Stadt Plau am See
18. Stadt Röbel/Müritz

19. Stadt Ueckermünde
20. Stadt Waren (Müritz)
21. Stadt Wolgast

die Ämter

22. Altenpleen
23. Anklam-Land
24. Bad Doberan-Land
25. Banzkow
26. Boizenburg-Land
27. Carbäk
28. Crivitz
29. Demmin-Land
30. Dorf-Mecklenburg-Bad Kleinen
31. Gnoien
32. Hagenow-Land
33. Klützer-Winkel
34. Krakow am See
35. Landhagen
36. Mecklenburgische Schweiz
37. Neubukow-Salzhaff
38. Neuburg
39. Neverin
40. Ostufer Schweriner See
41. Parchimer Umland
42. Recknitz-Trebeltal
43. Rehna
44. Rostocker Heide
45. Schönberger Land
46. Seenlandschaft Waren
47. Usedom-Nord
48. Usedom-Süd
49. Warnow-West
50. West-Rügen
51. Woldegk
52. Zarrentin
53. Züssow

und die Zweckverbände

54. Grevesmühlen